

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

17

ZPO § 621 e; FGG § 53 b Abs. 2

Zur Beschwerdeberechtigung der Träger der
gesetzlichen Rentenversicherungen im Ver-
fahren über den Versorgungsausgleich.

BGH, Beschluß vom 21. Mai 1980 - IV b ZB 580/80 -

OLG Nürnberg
AG Nürnberg

12

BUNDESGERICHTSHOF

IV b ZB 580/80

BESCHLUSS

in der Familiensache

Der IV b - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat am 21. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Grell und die Richter Knüfer, Lohmann, Dr. Seidl
und Dr. Blumenröhr

beschlossen:

Die weitere Beschwerde der Bundesversiche-
rungsanstalt für Angestellte gegen den Be-
schluß des 7. Feriensenats und Senats für Fa-
miliensachen des Oberlandesgerichts Nürnberg
vom 17. August 1979 wird auf Kosten der Bun-
desversicherungsanstalt für Angestellte als
unzulässig verworfen.

Beschwerdewert: DM 1.000,--.

G r ü n d e :

I.

Das Amtsgericht hat im Verbundverfahren die Ehe
der Parteien geschieden und die Antragsgegnerin im
Rahmen des Versorgungsausgleichs verpflichtet, an die
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zugunsten
des Antragstellers DM 19 642,10 zur Begründung einer
monatlichen Rentenanswartschaft in Höhe von DM 117,85,
bezogen auf den 30. September 1977, zu zahlen. Gegen
letztere Entscheidung hat allein die Antragsgegnerin



Beschwerde eingelegt mit der Begründung, der Antragsteller habe nach Beendigung der Ehezeit im Sinne des § 1587 Abs. 2 BGB freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung für einen während der Ehe liegenden Zeitraum entrichtet, die im Rahmen des Versorgungsausgleichs zu berücksichtigen seien. Das Oberlandesgericht hat der Antragsgegnerin gemäß § 1587 d BGB gestattet, den Betrag von DM 19 642,10 in monatlichen Raten von DM 300,-- zu bezahlen; im übrigen hat es die Beschwerde zurückgewiesen mit der Begründung, daß durch Beitragszahlungen begründete Rentenanswartschaften grundsätzlich nicht in den Versorgungsausgleich einzubeziehen seien, wenn die Beiträge erst nach der Ehezeit für einen in die Ehezeit fallenden Zeitraum entrichtet worden seien (sogenanntes "In-Prinzip"). Hinsichtlich dieses letzteren Teils der Entscheidung hat das Oberlandesgericht die weitere Beschwerde zugelassen.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts weitere Beschwerde eingelegt, mit der sie geltend macht, daß auch die Anwartschaften aus den nachentrichteten Beiträgen beim Versorgungsausgleich zu berücksichtigen seien (sogenanntes "Für-Prinzip").

II.

Die weitere Beschwerde der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist unzulässig.

Die Beschwerdeeinlegung der Antragsgegnerin hatte keine Wirkung zugunsten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich kann zwar gegenüber den Ehegatten und den beteiligten Versicherungsträgern nur einheitlich ergehen. Dem gemäß §§ 621 Abs. 1 Nr. 6, 621 a Abs. 1 ZPO auf das Verfahren anwendbaren FGG fehlt jedoch eine § 62 ZPO entsprechende Regelung der notwendigen Streitgenossenschaft, nach der im Hinblick auf die Versäumung einer Frist - auch der Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels - ein säumiger Streitgenosse als durch einen nichtsäumigen vertreten angesehen wird. Auch der Umstand, daß die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im vorliegenden Fall mit der weiteren Beschwerde das gleiche Ziel verfolgt wie die Antragsgegnerin mit der Erstbeschwerde, führt nicht dazu, daß das Rechtsmittel des betroffenen Ehegatten verfahrensrechtlich der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte als Grundlage eines weiteren Rechtsmittels zugerechnet werden könnte.

Die Wahrung der Beschwerdefrist durch die Antragsgegnerin ist mithin der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nicht zugute gekommen. Da diese von ihrem eigenen (Erst-)Beschwerderecht nicht fristgerecht Gebrauch gemacht hat, ist die Entscheidung des Amtsgerichts für sie unanfechtbar geworden. Der Verlust des Beschwerderechts gegen die erstinstanzliche Entscheidung hat für einen Beteiligten auch den Verlust der weiteren Beschwerde gegen die - auf das Rechtsmittel eines anderen Verfahrensbeteiligten ergangene - Beschwerdeentscheidung zur Folge, sofern diese keine Ab-

änderung der erstinstanzlichen Entscheidung zu seinen Ungunsten enthält (BGHZ 3, 214; BGH MDR 1961, 130 = NJW 1961, 124 (L); BayObLGZ n.F. 27, 210; Jansen, FGG 2. Aufl. § 27 Rdn. 8; Keidel/Kuntze/Winkler, FGG 11. Aufl. § 27 Rdn. 10 m.w.N.). Dies gilt auch für die Beteiligung der Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen am Versorgungsausgleichsverfahren. Ihre Rechtsmittelbefugnis ist nicht in dem Sinne ausgestaltet, daß sie unabhängig von den allgemeinen Regeln in jeder Lage des Verfahrens zur Korrektur fehlerhafter Entscheidungen Rechtsmittel einlegen könnten.

In dem angefochtenen Teil der Beschwerdeentscheidung hat das Oberlandesgericht die Entscheidung des Amtsgerichts bestätigt, so daß sich daraus kein neuer Beschwerdegrund für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ergibt. Ob die Gestattung von Ratenzahlungen einen Nachteil für den Versicherungsträger enthält, kann dahingestellt bleiben, weil die

Entscheidung des Oberlandesgerichts insoweit
- unabhängig von der fehlenden Zulassung des
Rechtsmittels - nach § 53 g Abs. 2 FGG nicht der
weiteren Beschwerde unterliegt und von der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auch
nicht zum Gegenstand ihres Rechtsmittels gemacht
worden ist.

Dr. Grell

Knüfer

Lohmann

Dr. Seidl

Blumenröhr